

Vertragsbedingungen für einen Stand auf dem CSD-Finale am 09./10.08.2025

1. Die Autorität des Veranstalters, vertreten durch den Vorstand, wird in allen Belangen der Veranstaltung anerkannt. Insbesondere ist allen Anweisungen, besonders bei Auf- und Abbau, zu folgen.

2. Übersicht der Kosten und Betriebszeiten:

Art des Standes	Standard-Stand 3x3m	Erweiterung je Frontmeter	Betriebszeit Samstag	Betriebszeit Sonntag
Infostand, soziale/gemeinnütziger Verein/Gruppe	90,-	30,-	12:00 bis mind. 18:00	13:00 bis mind. 17:00
Infostand, politische Parteien, geringer Verkauf *	150,-	50,-		* keine Verkaufserlaubnis
Stand mit reinem Verkauf *	250,-	80,-		
Kommerzieller / Firmen-Stand	1000,-	200,-		
Gastronomie (Getränke)	800,-	180,-	12:00 bis 22:00	13:00 bis 19:00
Gastronomie (Speisen)	600,-	150,-	12:00 bis 22:00	13:00 bis 19:00

3. Erläuterung Kosten:

Die Kosten eines Standplatzes setzen sich aus der Grundgebühr (Standfläche 3 x 3 m), je nach der Art des Standes, und der Kautions zusammen. Hinzu kommt ggf. die Erweiterung des Standplatzes (je Frontmeter), ein Stromanschluss und/oder eine Gastro-Servicepauschale.

In den Standgebühren sind Müllentsorgung, Toiletten, Platzreinigung, Sicherheitsdienst sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Bei den Gastrobeiträgen sind zusätzlich Gestattung gem. Gaststättengesetz und der Wasseranschluss **enthalten, dazu kommt noch die Servicepauschale (Bierbankgarnituren; Höhe 100,- bzw. 135,- €).**

Für einen Stromanschluss fallen zusätzlich 40,- € (230 V), bei Gastroständen 150,- € (400 V/16A) bzw. 220,- € (400V / 32A) an. Daneben fällt noch eine Kautions in Höhe von 50,- €, für einen Gastrostand 130,- €, an.

Die Kautions wird nach beanstandungsloser Platzabnahme zurückerstattet. Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen kann ein Anteil ganz oder teilweise einbehalten werden. Bei verspäteter Zahlung (siehe Punkt 6), insb. bei Barzahlung, wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 25,- € berechnet (ggf. erfolgt Verrechnung mit Kautions).

Bei der Müllentsorgung **ist verpflichtend**, dass alle Stände (Info/Gastro) ihren Müll bei unseren ausgewiesenen Containern entsorgen (Glas sortenrein sortiert, Altpapier zerlegt), damit die Mülltonnen nur für Besucher übrigbleiben.

4. Erläuterung Betriebszeiten:

Die Standbetreiber*innen **verpflichten** sich die Auf-, Abbau- und auch Betriebszeiten einzuhalten. Beim Auf- und Abbau dürfen andere Stände, Verkehrswege und der Festbetrieb nicht gestört werden.

Die Befahrung des Geländes ist während der Veranstaltung nicht erlaubt. Zum Auf- und Abbau ist dies nur nach Anweisung der Verantwortlichen und des Sicherheitsdienstes möglich.

Aufbauzeiten für (Info-)Stände: am Freitag ab 16:00 Uhr; am Samstag ab 8:00 Uhr, spätestens ab 10:00 Uhr, Aufbau-Ende 12:00 Uhr. Ein Verkaufswagen muss bis spätestens 9:00 Uhr aufgestellt sein (erfordert konkrete Genehmigung).

Nach der Mindestbetriebszeit bzw. der in der Anmeldung angegebenen und genehmigten Abbauezeit kann mit dem Abbau begonnen werden. Die Standzeit kann selbstverständlich bis Ende des Festes verlängert werden. Die Platzierung des Standes erfolgt u.a. auch nach den Abbauezeiten. Grundsatz: Je später der Abbau, desto zentraler/näher an der Bühne. Besonderheiten und Wünsche sind im Anmeldebogen anzugeben.

Aufbauzeit Gastronomie: am Freitag ab 10:00 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr. Danach wird die Abnahme der Gastronomiestände erfolgen. Gastronomiestände haben beide Tage zu beschicken.

5. Die Standplätze werden durch den Arbeitskreis Platz vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Soweit möglich wird der Lageplan vorab bekannt gegeben. Die konkrete Festlegung erfolgt ausschließlich am Veranstaltungstag!
Sollte aufgrund behördlicher Vorgaben oder außergewöhnlicher Umstände die zur Verfügung stehende Fläche beschnitten sein, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz bzw. die angegebenen Frontmeter.
Sollten Standbetreiber*innen später aufbauen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand an einen anderen Ort oder überhaupt nicht aufbauen zu lassen. In diesem Fall ist die Standgebühr trotzdem fällig.
Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorgaben wird die Kautions einbehalten bzw. gekürzt.
6. Die Genehmigung des Standes erfolgt durch Bestätigung bzw. durch Übersendung der Rechnung. In dieser werden die Angaben unter Punkt 2 bis 4 festgelegt sowie Abweichungen von den Vertragsbedingungen und weitere Besonderheiten. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn die **Standgebühr und Kautions** bis zum in der Rechnung angegebenen Termin und in voller Höhe auf das Konto des Veranstalters eingegangen ist.
Nach dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche auf die Zusagen des Veranstalters.
7. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ist konkret anzumelden und wird in der Rechnung bestätigt. Sollten darüberhinausgehend Waren/Dienstleistungen bzw. verbotene, diskriminierende, queer feindliche, rechtsextremistische oder Gewalt verherrlichende Waren angeboten werden, so ist der Veranstalter berechtigt, ggf. eine erhöhte Gebühr (Punkt 2) zu verlangen oder den Stand zu schließen. In diesem Fall gibt es keine Rückzahlung der Standgebühren und Kautions.
8. Die Ausstattung der Stände erfolgt ausschließlich durch die Betreiber*innen. Der Veranstalter stellt keine Biertischgarnituren zur Verfügung. Bei Verlust von Tischen und Bänken werden die Kosten auf alle Kautions umgelegt.
9. Spendensammlungen, Tombola oder sonstiger Benefizveranstaltungen sind den Betreiber*innen nur in engen Grenzen gestattet, die der Genehmigung bedürfen. Eine Spendensammlung und Merchandisingabgabe werden durch den Förderverein selbst zur Finanzierung des CSD-Finales durchgeführt.
10. Die Standbetreiber*innen müssen ein Inhaberschild für das Ordnungsamt **gut sichtbar** am Stand anbringen.
11. Für die musikalische Unterhaltung ist durch den Veranstalter gesorgt. Daher darf keine eigene Musik an den Ständen gespielt werden!
12. Der Veranstalter stellt die Stromversorgung gegen Gebühr ab Verteiler für kleinere Elektrogeräte zur Verfügung. Angaben dazu sind im Rückmeldebogen **verbindlich** anzugeben. Die Standbetreiber*innen sind für die Beschaffung der Kabel **selbst verantwortlich**. Die Kabel müssen ab Verteiler (spritzwassersicher- und stolperfrei) verlegt werden.
13. Der Boden auf dem Gelände darf nicht beschädigt werden (z. B. keine Verankerungen durch Nägel, Heringe o.Ä.). Bei Schäden haftet der*die Standbetreiber*in gegenüber Stadt und Veranstalter.
14. Der Veranstalter übernimmt **keine Haftung** sowohl gegenüber den Standbetreiber*innen als auch gegenüber Dritten (z.B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Personenschäden). Dies gilt auch, soweit Schäden auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters basieren. Sollte das CSD-Finale durch höhere Gewalt ausfallen, können Standmieten nur in der Höhe zurückgezahlt werden, in der diese noch nicht für das CSD-Finale ausgegeben wurden.
15. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen Gesetze oder Beanstandungen von Behörden, die Adresse der Standbetreiber*innen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.
16. Gewerbliche Teilnehmer*innen benötigen eine Genehmigung bzw. eine Reisegewerbekarte.
17. Soweit sich einzelne Vertragsbedingungen als unwirksam erweisen sollten, gelten die Übrigen fort. Anstatt evtl. unwirksamer Vertragsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Bedingungen für Gastronomiestände:

18. Die Koordination der Gastrostände und die Organisation der Getränke (Bier, Softgetränke) überträgt der Veranstalter zentral dem Gastrostand Marlene-Deluxe. Den Gastroständen ist lediglich der Verkauf von Getränken des zentralen Getränkelieferanten erlaubt.
19. Die Getränke- und Leergutabrechnung (**Pfandsystem**) erfolgt am selben Abend durch die Firma Marlene-Deluxe. Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch und ist in **bar** am Veranstaltungsabend zu bezahlen, eine Rechnung wird nach der Veranstaltung erstellt. Die Erstbestückung der Kühlwagen wird vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen. Die Einkaufs- und Verkaufspreise werden vorher bekannt gegeben und sind einzuhalten. Für Unstimmigkeiten übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Kühlschränke werden nicht gestellt.
20. Die Gastro-Stände haben **eine*n Auf- und Abbauhelfer*in** für die Biertischgarnituren zu stellen.
21. **Glas- und Pfandbeträge (auch Getränkedosen) betragen einheitlich 1,00 Euro.** Alle herumliegende/-stehende Pfandflaschen/-dosen sowie Gastrogläser/Geschirr, die das CSD-Team während der Veranstaltung einsammelt, wird das Pfand von den Gastroständen dem Förderverein erstattet. Die Verwendung von Einweggeschirr ist aufgrund der Bestimmungen der Stadt Nürnberg **verboten**.
22. Für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Richtlinien/Gesetze und sonstiger Auflagen für den Verkauf von Speisen und Getränken ist der*die Standbetreiber*innen zuständig. Insbesondere ist dies:
- a) der Besitz eines „**Gesundheitszeugnisses**“ für jeden Mitarbeitenden
 - b) **Kennzeichnungspflicht** von Zusatzstoffen und Allergenen
 - c) fließendes kaltes/warmes Wasser (Durchlauferhitzer) direkt am Stand zur Verfügung zu stellen.
 - d) die Wasserversorgung erfolgt ab Verteiler mit ½-Zoll Anschlüssen. Für die Schlauchleitung vom Verteiler zum Stand und die Ableitung des Brauchwassers ist der*die Standinhaber*in selbst zuständig! **Alle Lebensmittelstände** müssen mit einem Trinkwasserschlauch (zugelassen nach DVGW, Arbeitsblatt W 549, Registrier-Nr.: DW-0309BT0053) ausgestattet sein. Das Abwasser wird ggf. über eine Abwasserhebeanlage abgeleitet, diese einen Durchmesser von 50 mm Einlass besitzt. Die Leitungen müssen selbst besorgt, mitgebracht und stolperfrei verlegt werden.
 - e) Abschluss der nötigen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung)
 - f) für die Sicherheit, insbesondere die bauliche Sicherheit, des Standes zu sorgen.
 - g) **für den Fall der Brandgefahr ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.**
 1. Bei Fett – ABF-Löscher
 2. Bei Gas, Elektro oder Jenen – ABC-Löscher**Feuerlöscher werden vor Veranstaltungsbeginn kontrolliert! (Gültigkeit nur 2 Jahre)**
 - h) Elektrogeräte müssen eine **gültige Prüfung gemäß BGV-A3** vorweisen (regelmäßige Prüfung ist von den Berufsgenossenschaften vorgeschrieben). Die elektrischen Leitungen, Anschlüsse und Geräte sind gegen Niederschlag und Spritzwasser abzusichern.
23. Kommt der*die Standinhaber*in den Vorgaben nicht nach, auch unabhängig von der Entscheidung des Ordnungsamtes, so kann ihm*ihr der Betrieb des Standes verwehrt werden. Standgebühren und ggf. die Kautions können dann nicht zurückerstattet werden. Die evtl. fälligen Bußgelder müssen von dem*der Standbetreiber*in entrichtet werden.
24. Die ggf. auf dem Wirt*innentreffen getroffenen Absprachen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen.

Stand: 24.02.2025